

REGION NORDSCHWARZWALD



Konsortialvertrag

im Rahmen der Durchführung des Projektes

Digital Hub Nordschwarzwald „plus“

Entwurf Stand 19.09.2022

Zwischen folgenden Parteien:

- (1) **Wirtschaftsförderung Nordschwarzwald GmbH**
Westliche Karl-Friedrich-Str. 29-31, 75172 Pforzheim
- (2) **Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald**
Dr.-Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim
- (3) **Stadt Pforzheim, vertreten durch den Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (WSP)**
Lindenstraße 2, 75175 Pforzheim
- (4) **Große Kreisstadt Horb am Neckar**
Marktplatz 8, 72160 Horb am Neckar
- (5) **Technologiezentrum Horb GmbH und Co. KG**
Geschwister-Scholl-Str. 10, 72160 Horb am Neckar
- (6) **Landratsamt Calw**
Vogteistraße 42-46, 75365 Calw
- (7) **Landratsamt Enzkreis**
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
- (8) **Landratsamt Freudenstadt**
Herrenfelder Straße 14: 72250 Freudenstadt:
- (9) **Hochschule Pforzheim**
Tiefenbronner Straße 65, 75175 Pforzheim
- (10) **Sparkasse Pforzheim Calw**
Poststraße 3, 75172 Pforzheim
- (11) **Regionalverband Nordschwarzwald**
Westliche Karl-Friedrich-Str. 29-31, 75172 Pforzheim
- (12) **Handwerkskammer Karlsruhe**
Friedrichsplatz 4-5, 76133 Karlsruhe



Präambel

Die Konsortialpartner beabsichtigen, bei dem Projekt Digital Hub Nordschwarzwald plus zusammenzuarbeiten, indem sie aufgrund der vereinbarten Aufgabenverteilung einzelne Arbeitspakete eigenverantwortlich durchführen, die auf das gemeinsame Projektziel ausgerichtet sind. Dieses Ziel besteht in der Fortführung des regionalen Digital Hubs Nordschwarzwald mit verschiedenen Dienstleistungsangeboten zu unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten an mehreren Standorten in der Region Nordschwarzwald.

Grundlage der hierfür erforderlichen Zusammenarbeit zwischen den Konsortialpartnern ist dieser Konsortialvertrag. Dies vorausgeschickt, schließen die Partner nachfolgenden Konsortialvertrag (im Folgenden „Vertrag“ genannt).

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit der Konsortialpartner in dem Projekt Digital Hub Nordschwarzwald, insbesondere die inhaltliche Koordination der aufeinander bezogenen Aufgaben der Partner.
- (2) Der Leistungsumfang für die Konsortialpartner, der Ausgaben- Finanz und Zeitplan ergibt sich aus dem als Anlage A beigefügten Zuwendungsbescheid und der als Anlage B beigefügten Projektbeschreibung. Diese Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Eine Leistungspflicht der Konsortialpartner untereinander besteht nicht. Hiervon unberührt bleiben die sich aus den Zuwendungsbescheiden und diesem Vertrag ergebenden gegenseitigen Informations- und Kooperationspflichten. Unbeschadet der Regelungen in § 10 kann sich keiner der Konsortialpartner mit Ausnahme der in § 9 geregelten Fälle auf eine Nicht- oder Schlechtleistung eines Konsortialpartners gegenüber dem Zuwendungsgeber berufen und hieraus Ansprüche gegen diese Partner herleiten.
- (4) Sollte der Zuwendungsgeber des Zuwendungsbescheids ändern oder sollte er auf andere Weise Vorgaben ändern, die für den Vertragsgegenstand relevant sind, so hat der jeweils betroffene Konsortialpartner die übrigen Partner hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 2

Durchführung der Zusammenarbeit

- (1) Jeder Konsortialpartner führt seine Aufgaben entsprechend den Bestimmungen im Rahmen der Antrags- und Projektunterlagen und des Zuwendungsbescheids in eigener Verantwortung, abgestimmt mit dem Konsortialführer und Projektträger WFG durch. Eine Vergütungspflicht besteht im Verhältnis der Konsortialpartner untereinander nicht. Die Konsortialpartner tauschen



untereinander die Inhalte des Zuwendungsbescheids, Aufgabenbeschreibungen, Zeitpläne sowie alle Informationen, die zur Durchführung des Verbundprojekts notwendig sind, aus.

- (2) Ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis soll durch diesen Vertrag nicht begründet werden.
- (3) Kein Konsortialpartner ist berechtigt, einzelne andere Konsortialpartner oder die Konsortialpartner insgesamt gegenüber Dritten, auch nicht gegenüber dem Zuwendungsgeber, zu vertreten. Verpflichtungen gegenüber Dritten dürfen lediglich durch die betroffene Konsortialpartner selbst oder auf der Basis einer für den konkreten Einzelfall ausgestellten schriftlichen Bevollmächtigung jeweils für den einzelnen Konsortialpartner, der die Vollmacht erteilt hat, eingegangen werden. Dies gilt nicht für den Konsortialführer.
- (4) Die Bildung von gemeinschaftlichem Vermögen sowie eine Teilung von Gewinnen oder Verlusten sind ausgeschlossen. Weitere Zusammenarbeitsformen einzelner Konsortialpartner untereinander im Rahmen der definierten Arbeitspakete werden durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen.

§ 3

Koordination

- (1) Die Koordination der Zusammenarbeit sowie die fachliche Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber oder dessen Beauftragten obliegen dem Konsortialführer, die Wirtschaftsförderung Nordschwarzwald GmbH (nachfolgend auch: „Kordinator“ oder „WFG“ genannt).

Hierbei hat der Kordinator folgende Aufgaben:

- Koordination der Projektvorhaben,
- Finanzielle Koordination und zentrale Abrechnungsstelle der förderfähigen Projektausgaben, inklusive die Projektausgaben (Personal- und Sachausgaben), die durch den Konsortialpartner im Rahmen des Projektes generiert wurden und von dem Konsortialpartner über den Kordinator abgerechnet werden müssen,
- Herstellung eines einheitlichen Informationsstandes unter den Konsortialpartner,
- Erstellung und Weitergabe von zusammenfassenden Sachberichten entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsgebers,
- Abstimmung der Durchführung des gemeinschaftlichen Vorhabens in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Konsortialpartner aus dem Zuwendungsbescheid und ggfs. in Abstimmung mit den Verantwortlichen für die einzelnen Arbeitspakete,
- Veranlassung und Erstellung projektinterner Regelungen und Standards in Abstimmung mit den Konsortialpartner und Prüfung von deren Beachtung durch die Konsortialpartner,
- Einberufung von erforderlichen Sitzungen der Konsortialpartner,



- Koordination des Berichtswesens gegenüber dem Zuwendungsgeber.

§ 4

Projektorganisation

- (1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Projekts ergibt sich im Einzelnen aus den Projekt-, Ausgaben, Finanz- und Zeitplänen und der Projektbeschreibung in Anlagen A und B zu diesem Vertrag.
- (2) Die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Konsortialpartner sind in der Anlage C aufgeführt.
- (3) Die regelmäßige Abrechnung der förderfähigen Ausgaben - in der Regel quartalsweise erfolgt über den Konsortialführer. Jeder Konsortialpartner ist für die Abrechnung seiner innerhalb des Projekts entstandenen Personal- und Sachausgaben verantwortlich.
- (4) Die Abrechnung der projektbezogenen Kosten erfolgt aus Ausgabenbasis. Die Kosten sind mit einem nachweisbaren Geldfluss verbunden und müssen im Voraus durch den Koordinator als förderfähig genehmigt werden.
- (5) Jeder Konsortialpartner ist verpflichtet, über den Koordinator die anderen Konsortialpartner unverzüglich und schriftlich über eine Änderung ihrer Ansprechpartnerin / ihres Ansprechpartners zu informieren. Die Anlage C als Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner innerhalb des Konsortiums wird dementsprechend aktualisiert.

§ 5

Informationsaustausch/ Abstimmung der Konsortialpartner untereinander

- (1) Die Konsortialpartner werden einander – unabhängig von der Berichterstattung gegenüber dem Zuwendungsgeber aufgrund des Zuwendungsbescheids – regelmäßig über den Stand der Arbeiten an ihren Aufgaben sowie über die in diesem Rahmen erworbenen Erfahrungen berichten. Diese Berichte sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Die Konsortialpartner treffen sich in der Regel viermal im Jahr. An den Sitzungen nehmen Vertreter aller Konsortialpartner teil. Die Sitzung wird jeweils vom Koordinator geleitet. Auf den Sitzungen werden die Konsortialpartner über den Stand der jeweiligen Arbeiten und die erworbenen Erfahrungen berichten.
- (3) Sollten verschiedene Aufgaben bzw. Arbeiten einander überschneiden oder tangieren, werden die Konsortialpartner sich rechtzeitig über die von ihnen angestrebte Lösung, den Zeitplan und den Umfang dieser Arbeiten unterrichten und abstimmen und das Ergebnis schriftlich dokumentieren.



- (4) Die Konsortialpartner verpflichten sich, einander alle aufgrund des Gesamtplanes zur Erreichung der Ziele der jeweiligen Arbeitspakete sowie des Projektes notwendigen Informationen und Arbeitsergebnisse schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vertraulichkeit/ Datenschutz

- (1) Für die Zwecke dieses Vertrages bedeutet die Formulierung „Vertrauliche Informationen“ jedwede Information gleich welcher Art und in welcher Form, d.h. mittels welchen Mediums, die ein Konsortialpartner vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages von dem jeweils anderen Konsortialpartner (dem „Informationsgeber“) erlangt und die auf irgendeine Art und Weise mit dem Vereinbarungszweck in Zusammenhang steht. Dazu gehören insbesondere Dokumente, Zeichnungen, Software, Know-how, Daten, technische, finanzielle oder Personalinformationen sowie Informationen, die sich auf Erfindungen, Entdeckungen, Methoden etc. beziehen, vorausgesetzt, diese sind ausdrücklich, deutlich und sichtbar als „vertraulich“ gekennzeichnet.

Informationen, die mündlich oder bildlich offenbart wurden, müssen bei ihrer Offenbarung als „vertraulich“ gekennzeichnet werden und innerhalb von 30 Tagen nach dieser Offenbarung in adäquater Form zusammengefasst, als „vertraulich“ gekennzeichnet und dem Informationsempfänger übermittelt werden. Die Konsortialpartner sind sich dabei einig, dass solche Informationen auch schon während des vorgenannten 30-Tage-Zeitraums vom Schutz dieses Vertrages erfasst werden.

- (2) Die Konsortialpartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen bis drei Jahre nach Abschluss des Projektes vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht offenzulegen.
- (3) Jede Konsortialpartner wird vertrauliche Informationen des anderen Konsortialpartner ihren eigenen Mitarbeitenden nur insoweit offenlegen, als dies zur Durchführung der im Antrag beschriebenen Arbeitspakete unmittelbar erforderlich ist.
- (4) Die Konsortialpartner werden dafür Sorge tragen, dass auch ihre etwaigen Unterauftragnehmer und freien Mitarbeitenden hinsichtlich vertraulicher Informationen entsprechend verpflichtet werden.
- (5) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß den Absätzen (1) bis (4) entfallen, wenn der Konsortialpartner, welcher die vertraulichen Informationen Dritten offenbart hat oder offenbaren will („Informationsempfänger“), nachweist, dass diese:
- a) bei ihrer Mitteilung der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind bzw. nach ihrer Mitteilung der Öffentlichkeit ohne Mitwirkung oder Verschulden des Informationsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich werden,
 - b) dem Informationsempfänger durch einen berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsvereinbarung zugänglich gemacht werden,



- c) zu einem beliebigen Zeitpunkt von Mitarbeitenden des Informationsempfängers, die keinen Zugang zu den zugänglich gewordenen vertraulichen Informationen des Informationsgebers hatten, unabhängig entwickelt wurden,
- d) aufgrund vorheriger schriftlicher Einwilligung des Informationsgebers zur Veröffentlichung oder zum Gebrauch freigegeben wurden,
- e) zur Erfüllung eines gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, dem der Informationsempfänger unterworfen ist, offenbart werden müssen. Dabei sind sich die Konsortialpartner einig, dass der Informationsgeber vor einer Offenbarung durch den Informationsempfänger von diesem rechtzeitig schriftlich vor der bevorstehenden Offenbarung gewarnt wird und der Informationsempfänger alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternimmt, die Offenbarung auf das zur Erfüllung der ihm auferlegten gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verpflichtung Erforderliche zu beschränken.

Der Konsortialpartner, der sich auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen von deren Voraussetzungen.

- (6) Die Konsortialpartner verpflichten sich, bei der Behandlung von im Rahmen dieses Vertrages zugänglich gewordenen vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie sie sie bei der Behandlung ihrer eigenen vertraulichen Informationen zugrunde legen, mindestens aber verkehrsübliche Sorgfalt.

Die Konsortialpartner werden den jeweils andere Konsortialpartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald sie von einer unberechtigten Offenbarung, einer Zweckentfremdung oder einem Missbrauch von vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen.

- (7) Es gelten die Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), soweit anwendbar. Die Konsortialpartner verpflichten sich, ihre zur Durchführung dieses Vertrages eingesetzten und bei der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitenden zu verpflichten und auf die Folgen einer Verletzung hinzuweisen sowie einander darüber zu unterrichten, wenn personenbezogene Daten von der Vertragsdurchführung betroffen sind.

§ 7

Schutzrechte/ Recht am Arbeitsergebnis

- (1) Als Arbeitsergebnisse im Sinne des Vertrages werden alle im Rahmen der Durchführung des Projekts gewonnenen Erkenntnisse und Informationen der Konsortialpartner, einschließlich im Rahmen des Projekts erlangter gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte und sonstiger Rechte bezeichnet.

Als Hintergrundwissen im Sinne dieses Vertrages werden alle bereits vorhandenen oder anderweitig erarbeiteten Kenntnisse und Informationen der Konsortialpartner, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte und sonstiger Rechte soweit sie für die Zusammenarbeit im Rahmen



dieses Vorhabens bei Forschung und Entwicklung oder für die Verwertung von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, bezeichnet.

- (2) Soweit dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist, informieren sich die Konsortialpartner gegenseitig schriftlich über Arbeitsergebnisse und Hintergrundwissen im Sinne von Absatz (1).
- (3) Soweit dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist, gewähren sich die Konsortialpartner gegenseitig für die Dauer des Projekts nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unentgeltliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen und an dem Hintergrundwissen, begrenzt auf die Nutzung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des Projekts. Die Nutzungsrechte am Hintergrundwissen bestehen nur insoweit, als Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die gemäß diesem Absatz (3) eingeräumten Nutzungsrechte erstrecken sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Benutzungsarten, bei urheberrechtlich geschützten Werken insbesondere auf die Vervielfältigung, Verbreitung und Umarbeitung.
- (4) Jede Konsortialpartner hat das Recht, für die Zeit nach Beendigung des Projekts durch schriftliche Erklärung die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen der anderen Konsortialpartner und, soweit dies für die Nutzung der eigenen Arbeitsergebnisse erforderlich ist, am Hintergrundwissen der jeweils anderen Konsortialpartner zu marktüblichen Bedingungen zu verlangen. Bei der Bemessung des marktüblichen Entgeltes sind die finanziellen Beteiligungen der Konsortialpartner am Entstehen der Arbeitsergebnisse und der wirtschaftliche Wert der Arbeitsergebnisse und des Hintergrundwissens angemessen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Gewährung von Nutzungsrechten am Hintergrundwissen besteht nur insoweit, als Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Der Anspruch auf Einräumung der Nutzungsrechte gemäß diesem Absatz (4) ist auf das Anwendungsgebiet des Vertragsgegenstandes begrenzt. Die Einräumung erfolgt in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung. Der Anspruch auf Gewährung von Nutzungsrechten erstreckt sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Benutzungsarten, bei urheberrechtlich geschützten Werken insbesondere auf die Vervielfältigung, Verbreitung und Umarbeitung.
- (5) Die Konsortialpartner, die eine bei ihr im Rahmen des Projekts entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Konsortialpartners darüber informieren. Soweit ein Konsortialpartners beabsichtigt, eine im Rahmen der Kooperation entstandene Dienstleistung nicht in Anspruch zu nehmen, wird er die anderen Konsortialpartners unverzüglich informieren und die Erfindung auf deren Wunsch in Anspruch nehmen und zu gleichen Teilen auf diese übertragen, sofern die empfangenden Konsortialpartners alle Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmererfindergesetz sowie alle sonstigen entstehenden Kosten übernehmen. Der abgebende Konsortialpartner behält ein unwiderrufliches, nicht übertragbares, nicht ausschließliches und unentgeltliches Benutzungsrecht.



§ 8

Veröffentlichungen

- (1) Arbeitsergebnisse, die von mehreren Konsortialpartnern erreicht worden sind, dürfen von diesen nur im Einvernehmen aller an der Ergebnisfindung beteiligten Konsortialpartnern veröffentlicht werden. Kein Konsortialpartner darf seine Zustimmung unbillig verweigern.
- (2) Die Zustimmung gemäß Absatz (2) und Absatz (3) gilt als erteilt, wenn sich ein Konsortialpartner nach Versand der Anzeige in Textform über die beabsichtigte Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nicht gegenteilig äußert, sofern die Anzeige einen Hinweis auf diese Folgen des Schweigens enthält. Das Zustimmungserfordernis entfällt für Konsortialpartner, wenn sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Projektergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine vertraulichen Informationen der jeweils betroffenen Konsortialpartner darstellen.

§ 9

Pflichten bei verspäteter und fehlerhafter Projektdurchführung

- (1) Sobald ein Konsortialpartner erkennt, dass er seinen Arbeitsanteil nicht fristgerecht abliefern kann, hat er den anderen Konsortialpartnern unter Angabe des Grundes und eines neuen Fertigstellungstermins unverzüglich zu informieren.
- (2) Bei Verletzung der oben genannten Informationspflichten gilt § 10.

§ 10

Haftung

- (1) Die Konsortialpartner haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist begrenzt auf direkte Schäden. Indirekte Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, verwirkte Vertragsstrafen und Schäden an Rechtsgütern Dritter, sind von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung ferner der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den eigenen Projektanteil, d.h. Vollkosten des jeweiligen Konsortialpartners.
- (2) Die Konsortialpartner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sobald einem Konsortialpartner jedoch solche Schutzrechte positiv bekannt sind, wird er die anderen Konsortialpartner darüber unverzüglich unterrichten. Eine diesbezügliche Recherchepflicht besteht jedoch nicht. Abweichend von Absatz (1) haften die Konsortialpartner einander im Falle von Rechtsmängeln nur für Vorsatz.
- (3) Eine Haftung der Konsortialpartner während der Dauer der Zusammenarbeit und nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieses Vertrages von ihnen



übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen, besteht ebenfalls nur nach Maßgabe der Absätze (1) und (2).

- (4) Bei vorsätzlicher Schadensverursachung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Andere nach Maßgabe dieses § 10 bestehende Schadensersatzansprüche verjähren, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz keine kürzere Verjährung vorsieht, innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können/müssen. Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis verjähren die Ansprüche innerhalb von acht Jahren ab dem den Schaden auslösenden Ereignis.
- (5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Haftung des jeweiligen Konsortialpartner für dessen Mitarbeitenden, Organe, Vertreterinnen und Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie für deren persönliche Haftung.
- (6) Gesetzliche Haftungsfreizeichnungsverbote bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten/ Dauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Konsortialpartnern mit Wirkung des Projektbeginns (geplant 1. Oktober 2022) in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet automatisch mit dem Abschluss des Projekts. Der Koordinator stellt den Abschluss des Projekts schriftlich fest.

§ 12

Außerordentliche Kündigung

- (1) Jeder Konsortialpartnern ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund unverzüglich zu kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Konsortialpartnern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein Festhalten am Vertrag bis zum Vertragsende gemäß § 11 nicht zuzumuten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtförderung, die wesentliche Einschränkung oder Modifizierung der Förderung oder die Einstellung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Konsortialpartnern oder der Umstand, dass die Arbeitsergebnisse eines oder mehrerer Konsortialpartnern zeigen, dass die Zielsetzung des Vorhabens nicht realisiert werden kann.
- (3) Die Kündigung eines Konsortialpartnern berührt den Vertrag zwischen den übrigen Konsortialpartnern nicht. Die Konsortialpartnern einigen sich in Abstimmung mit dem



Zuwendungsgeber über das weitere Vorgehen, insbesondere in Bezug auf das Arbeitspaket des ausscheidenden Konsortialpartners.

- (4) Die Kündigung ist schriftlich allen Konsortialpartnern und dem Zuwendungsgeber zu erklären. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (5) Für den ausscheidenden Konsortialpartnern beschränken sich die Nutzungsrechte aus § 7 dieses Vertrages auf die von ihr selbst erbrachten Arbeitsergebnisse. Zur Weitergabe anderer Informationen und Ergebnisse aus diesem Projekt ist er nicht berechtigt. Der ausscheidenden Konsortialpartnern bleibt weiterhin verpflichtet, den anderen Konsortialpartnern an ihren bis zum Ausscheiden erzielten Arbeitsergebnissen sowie Hintergrundwissen die aus diesem Vertrag resultierenden Nutzungsrechte einzuräumen.
- (6) Die Verpflichtungen der anderen Konsortialpartnern aus dieser Vereinbarung gegenüber dem ausscheidenden Konsortialpartnern gelten nur für die bis zur Kündigung erzielten Ergebnisse.

§ 13

Schriftform/ Änderungen des Vertrages

Mündliche Nebenanreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

§ 14

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag, auch solche, die erst nach seiner Beendigung entstehen, werden die beteiligten Konsortialpartnern in Absprache mit dem Koordinator untereinander gütlich regeln.
- (2) Gelingt dies nicht, steht es den betroffenen Konsortialpartnern frei, unter Beachtung von § 17 Absatz (2) gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 15

Sonstige Regelungen

- (1) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Konsortialpartnern eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch beim Vorliegen einer Vertragslücke.
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und seinen Anlagen gilt folgende Rangfolge:



1. Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, inklusive Antragsunterlagen gemäß Anlagen A und B;
2. Dieser Konsortialvertrag.

§ 17

Geltendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Pforzheim oder – nach Wahl des Klägers – der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

Anlagen:

Anlage A: Zuwendungsbescheid

Anlage B: Antragsunterlagen

Anlage C: Liste der verantwortlichen Personen



Datum, Ort: Pforzheim,

Name des Konsortialpartners: Industrie- und Handwerkskammer Nordschwarzwald

Vertreter, Funktion: Martin Keppler, Hauptgeschäftsführer

Unterschrift:

Stempel

Datum, Ort: Pforzheim,

Name des Konsortialpartners: Stadt Pforzheim, vertreten durch den Eigenbetrieb Wirtschaft und
Stadtmarketing Pforzheim (WSP)

Vertreter, Funktion: Oliver Reitz, Direktor

Unterschrift:

Stempel

Datum, Ort: Horb am Neckar,

Name des Konsortialpartners: Große Kreisstadt Horb am Neckar

Vertreter, Funktion: Peter Rosenberger, Oberbürgermeister

Unterschrift:

Firmenstempel



Datum, Ort: Horb am Neckar,

Name des Konsortialpartners: Technologiezentrum Horb GmbH & Co. KG

Vertreter, Funktion: Axel Blochwitz, Geschäftsführer

Unterschrift:

Stempel

Datum, Ort: Calw,

Name des Konsortialpartners: Landratsamt Calw

Vertreter, Funktion: Helmut Riegger, Landrat

Unterschrift:

Stempel

Datum, Ort: Pforzheim,

Name des Konsortialpartners: Landratsamt Enzkreis

Vertreter, Funktion: Bastian Rosenau, Landrat

Unterschrift:

Stempel



Datum, Ort: Freudenstadt,
Name des Konsortialpartners: Landratsamt Freudenstadt
Vertreter, Funktion: Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat
Unterschrift:

Stempel

Datum, Ort: Pforzheim,
Name des Konsortialpartners: Hochschule Pforzheim
Vertreter, Funktion: Prof. Dr. Ulrich Jautz, Rektor
Unterschrift:

Stempel

Datum, Ort: Pforzheim,
Name des Konsortialpartners: Sparkasse Pforzheim Calw
Vertreter, Funktion: Stephan Scholl, Vorstandsvorsitzender
Unterschrift:

Stempel



Datum, Ort: Pforzheim,

Name des Konsortialpartners: Regionalverband Nordschwarzwald

Vertreter, Funktion: Klaus Mack, Verbandsvorsitzender

Unterschrift:

Stempel

Datum, Ort: Pforzheim,

Name des Konsortialpartners: Handwerkskammer Karlsruhe

Vertreter, Funktion: Walter Bantleon, Hauptgeschäftsführer

Unterschrift:

Stempel

Datum, Ort: Pforzheim,

Name des Konsortialpartners: Wirtschaftsförderung Nordschwarzwald GmbH

Vertreter, Funktion: Jochen Protzer, Geschäftsführer

Unterschrift:

Stempel